



Folgenden Nachweis über durch **Rotfäule** verursachte Holznutzungen infolge höherer Gewalt:

Lfd. Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flur, Flurstück)	Fläche (ha)	Rotfäuleanteil der Fichte			Gesamtmenge (bei mehreren Holzarten nur Einschlag Fichte) (Efm o. R.)	Wird von der Finanzverwaltung ausgefüllt  Rotfäulemenge (Efm o. R.)
			Anzahl		oder ungekürzter Prozentsatz der rotfaulen Stämme (%)		
			eingeschlagene Stämme (Stück)	davon rotfaule Stämme (Stück)			
1	2	3	4	5	6	7	8

**Summe:**

Der Nachweis ist der zuständigen Finanzbehörde **unmittelbar** nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.

**Unterschrift**

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.  
Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

*folgende Angaben werden von der Finanzverwaltung ausgefüllt*

Zuständige Finanzbehörde \_\_\_\_\_

S 2291 B -

- 1) Kalamitätsakte ergänzt
- 2) Urschriftlich / elektronisch übermittelt an das Finanzamt \_\_\_\_\_

Als Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) im Sinne des § 34b Abs. 1 Nr. 2 EStG

werden im Wirtschaftsjahr 20__ / 20__	folgende Holzmenen anerkannt:	<b>Efm o.R.</b>
Der jährliche Nutzungssatz für die Anwendung des <input type="checkbox"/> gem. § 68 EStDV:		<b>Efm o.R.</b>
§ 34b Abs. 3 Nr. 2 (1/4-Steuersatz) beträgt: <input type="checkbox"/> gem. R 34b.6 Abs. 3 EStR:		<b>Efm o.R.</b>
Das Begünstigungsvolumen im Sinne des § 34b Abs. 5 EStG beträgt:		<b>Efm o.R.</b>

Ich bitte dem/der Steuerpflichtigen das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen.

Interne Bearbeitungshinweise

- Beigefügt sind Mitteilung(en) und weitere Anlagen: \_\_\_\_\_
- Es wurde ein Totalitätsabzug vorgenommen in Höhe von: \_\_\_\_\_ Efm o. R. = \_\_\_\_\_ % Nutzungssatz
- Soweit der Stpfl im Rahmen der Gewinnermittlung Buchwertabgänge/-minderungen oder in den Fällen des § 51 EStDV Wiederaufrostungskosten geltend macht, ist der Fall nach dem BMF-Schreiben vom 16.5.2012 (BStBl I S. 595) zu prüfen.
- Sonstige Hinweise:

Im Auftrag

Steuerpfl. benachrichtigt am: Datum/Nz.
--